

Update ÖPNV-Recht

Kleinwegebahn mit Haltestellenbedienung („Hop-on-Hop-Off“) als Linienverkehr einzuordnen

OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 25.10.2023 – 1 M 56/23 OVG

Die Antragstellerin, die Betreiberin einer sog. Kleinwegebahn, beantragte beim Landkreis als für den Gelegenheitsverkehr zuständige Genehmigungsbehörde (Antragsgegner) die befristete Genehmigung für den Weiterbetrieb des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen bis zum 30.06.2030. Diesen Anspruch stützt sie einerseits auf eine – seit 1992 bestehende – Entscheidungspraxis des Antragsgegners, wonach ihr für verschiedene Strecken Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr gewährt wurden. Weiterhin trägt sie vor, dass ihre Bahnen nicht der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, weshalb es sich nicht um Linienverkehr, sondern um Gelegenheitsverkehr handele, für dessen Genehmigung der Antragsgegner zuständig sei.

Während das VG Greifswald mit Beschluss vom 02.01.2023 (4 B 1024/22 HGW) diesem Antrag vorläufig stattgab, erkannte das OVG Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 25.10.2023, dass es sich bei den von der Antragstellerin angebotenen Fahrten um Linienverkehr i.S.d. § 42 PBefG handele. Dessen Tatbestandsvoraussetzungen seien zweifelsfrei erfüllt, weil die Kleinwegebahn eine regelmäßige Verkehrsverbindung mit mehreren Zwischenhalten darstelle, an denen Fahrgäste ein- und aussteigen könnten. Dass die Bahn auch für Ausflugsfahrten genutzt wird, sei wegen § 46 Abs. 1 PBefG unerheblich. Hiernach kann es sich nur um Gelegenheitsverkehr handeln, wenn die Voraussetzungen der §§ 42 ff. PBefG nicht erfüllt sind. Eine Einordnung als Gelegenheitsverkehr könne sich auch nicht aus § 48 Abs. 1 PBefG ergeben, wonach insbesondere ein gemeinsamer Ausflugszweck erforderlich ist. Schließlich führt das OVG aus, dass sich ein Anspruch der Antragstellerin auch nicht aufgrund der bisherigen Entscheidungspraxis ergeben könne, diese Praxis befreie nicht von den gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen.

Bedeutung für die Praxis

Das OVG Mecklenburg-Vorpommern hat mit diesem Beschluss – vorerst – bestätigt, dass bei „Hop-on-hop-off“-Verkehr die Vorschriften bezüglich des Linienverkehrs einschlägig sein müssen. Hiermit folgt es der wohl herrschenden Meinung, dass Stadtrundfahrten als Linienverkehr i.S.d. § 42 PBefG einzuordnen sind (vgl. *Bidinger*, Personenbeförderungsrecht Band 1, Stand Juni 2023, § 42, Rn. 153; *Heinze* in: *Heinze/Fehling/Fiedler*, Personenbeförderungsgesetz, 2. Auflage, § 48, Rn. 8; VGH München, Urt. v. 01. Juni 2011 – 11 B 11.332). Überdies weist es zu Recht darauf hin, dass der Beförderungszweck kein Abgrenzungsmerkmal ist.